



## Absurditäten des ElektroG Eine Lösung in Sicht?



Umweltberatung Romanski




---

Dr. Jörg Romanski (Umweltberatung Romanski)  
Tide Voigt (Charité Universitätsmedizin Berlin)

 CHARITÉ UNIVERSITÄTSMEDIZIN BERLIN


## Elektro- und Elektronikgerätegesetz

- Mitteilungspflichten -

**§ 30 Mitteilungspflichten** der entsorgungspflichtigen Besitzer nach § 19

„Jeder entsorgungspflichtige Besitzer nach § 19 hat der Gemeinsamen Stelle, sofern er die Altgeräte nicht einem Hersteller übergibt, bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres Folgendes gemäß den Sätzen 2 und 3 mitzuteilen:

- **die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr zur Wiederverwendung vorbereiteten und recycelten AG,**
- **die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr verwerteten AG,**
- **die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr beseitigten AG und**
- **die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr in Länder der Europäischen Union oder in Drittstaaten zur Behandlung ausgeführten AG**

 CHARITÉ UNIVERSITÄTSMEDIZIN BERLIN 2

## Elektro- und Elektronikgerätegesetz

- Mitteilungspflichten -

### Info zum Stand der Umsetzung Elektrogerätegesetz

Entsorgungspflichtige Besitzer sind nach § 30 in Verbindung mit § 19 mitteilungspflichtig für historische Altgeräte (13.08.2005), sofern diese nicht dem Hersteller übergeben werden

- **Mitteilung bis zum 30.04. für das jeweilige vorangegangene Jahr**
- Mitteilung **pro Kategorie** (beseitigt, verwertet, zur Wiederverwendung vorbereitet, zur Behandlung ausgeführt) **und Gewicht**
- wenn Gewicht nicht bekannt, **fundierte Abschätzung** möglich (ear kann diese von Sachverständigen prüfen lassen)
- Verantwortung für Entsorgung trägt der Besitzer durch Übergabe/Beauftragung einer zertif. Erstbehandlungsanlage

## Elektro- und Elektronikgerätegesetz

- Mitteilungspflichten -

- **Mitteilungspflicht an Dritte übertragen ist explizit möglich** nach § 43 ElektroG in Verbindung mit § 22 KrWG:
- Dritte beauftragen, die die unter § 19 fallenden Elektrogeräte aussortieren, verwiegen und Kategorien zuordnen.
- Jedoch: **Verantwortung verbleibt beim Beauftragenden**, besteht fort bis Entsorgung abgeschlossen ist;  
*(Verantwortung für die Verwertung durch die Beauftragung einer zertifiz. Erstbehandlungsanlage*
- Nichteinhaltung: **Bußgeld 10 000 Euro**

## Elektro- und Elektronikgerätegesetz - Mitteilungspflichten -

Kat. Nr.	Kategorie	Beispiele
1	<b>Haushaltsgroßgeräte</b>	Kühlschränke, Gefriergeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde und Backöfen, Elektrische Heizkörper, Entlüftungs- und Klimatisierungsgeräte, Infrarotkabinen
2	<b>Haushaltskleingeräte</b>	Staubsauger, Bügeleisen, Toaster, Friteusen, Kaffeemaschinen, Haartrockner, Rasierapparate, Massagegeräte, Wecker, Uhren, Waagen, elektrische Zigaretten
3	<b>Informations- und Telekommunikationstechnik</b>	Rechner, Drucker, Laptops, Kopiergeräte, Taschen- und Tischrechner, Faxgeräte, Telefone
4	<b>Unterhaltungselektronik</b>	Radios, Fernseher, Videokameras, Audio-Verstärker, Musikinstrumente, Nebelmaschinen
5	<b>Beleuchtungskörper</b>	Glühlampen, Halogenlampen, LED-Lampen, Hoch- und Niederdruck-Gasentladungslampen, Xenon-Lampen, Leuchten mit fest eingebauten LEDs
6	<b>Werkzeuge</b>	Bohrmaschinen, Akkuschrauber, Schweißgeräte, Rasenmäher, Stromgeneratoren, Tauchpumpen
7	<b>Spielzeug; Sport- und Freizeitgeräte</b>	Elektrische Eisenbahnen, Videospielekonsolen, Fahrradcomputer, Geldspielautomaten, elektrisches Aquariumzubehör
8	<b>Medizinprodukte</b>	Dialysegeräte, Beatmungsgeräte, Analysegeräte, Behandlungsliegen mit MPG-Zulassung, elektrische Krankenhausbetten, Röntengeräte
9	<b>Überwachungs- und Kontrollinstrumente</b>	Rauchmelder, Thermostate, Bewegungsmelder, Thermometer, pH-messgeräte
10	<b>Automatische Ausgabegeräte</b>	Getränkeautomaten, Parkautomaten, Geldautomaten

## Elektro- und Elektronikgerätegesetz - Mitteilungspflichten -

### Problemfelder

- **entsorgungspflichtige Besitzer im Gesetz nicht definiert**  
Nachfrage beim UBA / IHK / ear (Stiftung) / Rechtsanwalt für Umweltrecht – ist der Abfallerzeuger entsorgungspflichtiger Besitzer (Kliniken, Unis...).

### Sachstand:

- es erfolgt beim Abfallerzeuger **keine Sortierung nach Kategorien** (nur nach Abfallschlüssel)
- es erfolgt beim Abfallerzeuger **keine Verwiegung nach Kategorien**
- es liegen beim Abfallerzeuger in der Regel **keine Daten zu historischen Altgeräten** vor (nicht alle inventarisiert, Sammelgruppen, keine Angabe zum Inverkehrbringen)
- es fehlen **Hilfestellungen zu einer fundierten Schätzung**

# Elektro- und Elektronikgerätegesetz

- Mitteilungspflichten -

## Fazit

- **Kein Hinweis, auf welche Art der Beauftragende dieser Meldepflicht kompetent nachkommen kann (aufgrund fehlender Informationen, es erfolgen nur Abschätzungen)?**
- **Aufwand und Erkenntnis stehen nicht in einem sinnvollem Verhältnis**
- die Erhebung soll statistischen Zwecken dienen (fehlerhaft, da Abschätzung und keine Trennung von Altgeräte und historischen Altgeräten vorgenommen wird)
- bei Übertragung steht die Frage der rechtsverbindlichen Unterschrift auf dem Formulars
- Erhebung erfolgt derzeit manuell –Auswertung / Aussagekraft fragwürdig

**Gesetz und Umsetzung fragwürdig**

**Keine Hilfestellung von UBA und IHK**

# Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Gemeinsame Stelle: ear

startseite über uns hersteller öre verzeichnisse service kontakt

stiftung elektro-altgeräte register

stiftung elektro-altgeräte register\* ear

Was wir tun

Die stiftung elektro-altgeräte register (stiftung ear) ist die „Gemeinsame Stelle der Hersteller“ im Sinne des ElektroG. Vom Umweltbundesamt mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben betraut, registriert die stiftung ear die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten und koordiniert die Bereitstellung der Sammelbehälter und die Abholung der Altgeräte bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in der gesamten Bundesrepublik Deutschland.

**Hersteller**  
Registrierungspflicht für Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten.  
→ weiter

**örE-Entsorgungsträger**  
örE melden ihre Abholstellen und volle Sammelbehältnisse.  
→ mehr

**REGISTRIERUNG**  
Schon registriert?  
Dann loggen Sie sich bitte als Hersteller / Bevollmächtigter oder örE ein.  
→ zum ear-Portal

Noch nicht registriert?  
Hier erfahren Sie mehr zur Registrierungspflicht für Hersteller und alles Wissenswerte zur Vorbereitung einer erfolgreichen Registrierung.  
→ weiter lesen

**AKTUELL**  
26.04.2016 – Ablauf der Übergangsfrist für ausländische Hersteller  
Diese Woche endet die sechsmonatige Frist für Hersteller ohne Niederlassung in Deutschland („ausländische Hersteller“). Die Registrierungen von ausländischen Herstellern enden nicht automatisch mit Fristablauf. Vielmehr wird die stiftung ear in den kommenden Wochen die betroffenen Hersteller anschreiben („Anhörung“) und zur Stellungnahme bzw. Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung auffordern. Nur und erst dann, wenn ein Hersteller trotz der Aufforderung der stiftung ear keine Stellungnahme abgibt bzw. seinen gesetzlichen Pflichten nicht nachkommt, wird die jeweilige Registrierung widerrufen werden.

21.03.2016 – Jahres-Statistik-Mitteilung 2015  
Die Jahres-Statistik-Mitteilung für das Jahr 2015 kann ab heute von Herstellern, öffentlich-

**EWRN** european weee registers network

**NATIONALE REGISTER DER EU-MITGLIEDSSTAATEN**  
→ zum Verzeichnis

**TELEFONISCHE ERREICHBARKEIT**  
Hotline: +49 91176650  
Ihren ear-Mitarbeiter erreichen Sie während seiner Servicezeiten direkt unter +49 91176655 (+ Durchwahl).

# Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Gemeinsame Stelle: ear

mitteilungs- und anzeigepflichten

FRAGEN UND ANTWORTEN  
KENNZAHLEN  
MITTEILUNGS- UND ANZEIGEPFLICHTEN  
• Mitteilungspflichten  
• Anzeigepflichten  
OFFENTLICHE ZUSTELLUNG  
RECHTLICHE GRUNDLAGEN  
PRESSE UND TERMINE  
INFORMIERT BLEIBEN

Mitteilungspflichten  
Hersteller / Bevollmächtigte (§ 3 Nr. 10 ElektroG), Vertreiber, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (eE) und entsorgungspflichtige Besitzer haben die folgenden Mitteilungspflichten:

JAHRES-STATISTIK-MITTEILUNG  
Formular für entsorgungspflichtige Besitzer  
→ hier

MITTEILUNGSPFLICHTEN	HERSTELLER/BEVOLLMÄCHTIGTER (§ 3 NR. 10 ELEKTROG)	VERTREIBER (EIGENVERANTWORTLICHE ENTSORGUNG)	VERTREIBER ÜBER ALTE ALTGERÄTE AN ÖFF. HERSTELLER/BEVOLLMÄCHTIGTE	ENTSORGUNGSPFLICHTIGER BESITZER (EIGENVERANTWORTLICHE ENTSORGUNG)	REINIGUNG (EIGENVERANTWORTLICHE ENTSORGUNG)
in Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgeräte*	b2c-Geräte b2b-Geräte monatlich/ je Geräteart jährlich/ je Geräteart	-	-	-	-
ins Ausland verbrachte Elektro- und Elektronikgeräte, die zuvor im Inland in Verkehr gebracht wurden*	b2c-Geräte b2b-Geräte monatlich/ je Geräteart jährlich/ je Geräteart	-	-	-	-
Rücknahme (b2c-Geräte)	Abholkoordination, unverzüglich/ je Sammelgruppe	verpflicht, Sammlung, jährlich/ je Kategorie	verpflicht, Sammlung, jährlich/ je Kategorie	-	Optimierung, monatlich/ je Sammelgruppe und Kategorie
Eigenrücknahmen (b2c-Geräte)	monatlich/ je Geräteart	-	-	-	-
Rücknahme b2b-Geräte	jährlich/ je Geräteart und Kategorie	-	-	-	-
zur Wiederverwendung vorbereitete und recycelte Altgeräte	jährlich/ je Kategorie	jährlich/ je Kategorie	-	jährlich/ je Kategorie	jährlich/ je Kategorie
verwertete Altgeräte	jährlich/ je Kategorie	jährlich/ je Kategorie	-	jährlich/ je Kategorie	jährlich/ je Kategorie

# Elektro- und Elektronikgerätegesetz

- ear - Mitteilungsbformblatt -

**Formular für die Jahres-Statistik-Mitteilung 2016 durch entsorgungspflichtige Besitzer gemäß § 30 Abs. 1, 3 ElektroG**

Hinweis: Meldepflichtig gemäß § 30 Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m. § 22 Abs. 3 ElektroG sind die Mengen an Altgeräten einschließlich deren Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die nicht an Hersteller übergeben werden.

Die Meldung erfolgt für: Name \_\_\_\_\_ Straße/Hausnummer \_\_\_\_\_ Postleitzahl/Ort \_\_\_\_\_

Bitte kreuzen Sie die Gewichtseinheit an, in der Ihre Mengenangaben im Weiteren erfolgen:  Kilogramm  Tonnen (Die Auswahl gilt für alle Eintragungen)

Kategorie i.S.d. § 2 Abs. 1 S.1 ElektroG	zur Wiederverwendung vorbereitete und recycelte Altgeräte (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ElektroG)	verwertete Altgeräte (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ElektroG)	besetzte Altgeräte (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ElektroG)	zur Behandlung ausgeführte Altgeräte (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ElektroG)	Input Frohbehandlungsanlage (§ 30 Abs. 1 i.V.m. § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ElektroG)	Output Frohbehandlungsanlage (§ 30 Abs. 1 i.V.m. § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ElektroG)	Input Verwertungsanlage (§ 30 Abs. 3, 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, 30 Abs. 3 ElektroG)	Output Verwertungsanlage (§ 30 Abs. 3, 22 Abs. 3 i.V.m. § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 ElektroG)
1. Haushaltsgroßgeräte								
2. Haushaltskleingeräte								
3. Geräte Informations- und Telekommunikationstechnik								
4. Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule								
5. Beleuchtungskörper in Taumale - Gasentladungslampen - Sonstige Lampen								
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge								
7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte								
8. Medizinprodukte								
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente								
10. Automatische Ausgabegeräte								

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben: \_\_\_\_\_  
Stempel/ Unterschrift

Bitte füllen Sie das Formular entsprechend aus, unterschreiben dieses und senden es bis spätestens 02.05.2017 per Mail (system@stiftung-ear.de) oder Fax (0911/76665-99) an uns zurück. Vielen Dank!

Stiftung elektro-altgeräte register  
Bismarckstraße 1  
D-10243 Berlin  
www.stiftung-ear.de

KURZFORM: Dr. Dr. h.c. Robert Kugler (Vorstand)  
Vertrieb: Bismarck-Gebäude  
Email: info@stiftung-ear.de  
Fax: +49(0)30 76665-99

## FRAGEN

### Woher kommen die Daten??

- Von den Entsorgungsunternehmen; § 43 Beauftragung Dritter  
*Soweit sich die nach diesem Gesetz Verpflichteten zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen, gilt § 22 Satz 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsprechend.*

Kann ein Dritter das???

### Muss ich nach Kategorien sammeln?

???

### Muss ich historische Altgeräte getrennt sammeln?

???

### Wie schätze ich Mengen?

???

### Was ist eine fundierte Schätzung?

???

### Gilt die Regelung überhaupt für mich??

- ja lt. IHK, ear Stiftung, Umweltjurist, DKG

## Entsorgungspflichtiger Besitzer

Der Begriff „entsorgungspflichtiger Besitzer“ ist nicht hinreichend definiert.

In der **Begründung zum ElektroG** wird auf die Problematik entsorgungspflichtiger Besitzer = Abfallerzeuger eingegangen:

S. 137/ zu § 19 ElektroG

*Der Begriff des „Besitzers“ ist im abfallrechtlichen Sinne zu verstehen. Heranzuziehen ist die Begriffsbestimmung des Abfallbesitzers in § 3 Absatz 1 Nummer 9 des KrWG. Diese Vorschrift definiert den Abfallbesitzer als „jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat“.*

# Elektro- und Elektronikgerätegesetz

## Weitere Fragen

### Fallen Tonerkartuschen / Druckerpatronen in den Anwendungsbereich des ElektroG?

Je nach Bauart können Tonerkartuschen und Druckerpatronen dem ElektroG unterfallen. Z.B. Tonerkartuschen und Druckerpatronen mit einem Chip, Sensor oder LED, Druckkopfpatronen mit integrierten elektrisch funktionierenden Druckdüsen.

### Kategorie 3 „Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik“.

Andere Tonerkartuschen und Druckerpatronen sind keine Elektro- und Elektronikgeräte und unterfallen damit nicht dem ElektroG

Wenn wir nicht den öRE oder die Rückgabe an den Hersteller nutzen (wie u. a. bei „Geld für Müll“ oder der Caritas- Sammelbox), müssen wir aus meiner Sicht darauf achten, dass es sich um eine zertifizierte Erstbehandlungsanlage (ggf. auch nach § 21 Abs. 4 ElektroG) handelt und dann kommt auch hier die Jahres-Statistik-Meldung zum Tragen...

**Praktische Umsetzung: Nahezu unmöglich wg. Sortieraufwand, schlecht vermittelbar, Entzug der „elektronischen“ Patronen der Vergütung...**

# Elektro- und Elektronikgerätegesetz

## - Übertragung der Pflichten ? -

### DKG Empfehlung: Übertragung der Mitteilungspflichten An Entsorger

Neu: § 30 Mitteilungspflichten: jeder entsorgungspflichtige Besitzer, sofern er Altgeräte nicht einem Hersteller übergibt, oder ein von ihm beauftragter Dritter muss bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres Daten zu den von ihm behandelten / verwerteten / beseitigten/ ausgeführten EAG (Gewicht je Kategorie) an die Gemeinsamen Stelle übermitteln.

Verstoß = Ordnungswidrigkeit; Bußgeld bis 10.000 € möglich

Leistungsverzeichnis (Pflicht des Auftragnehmers):

Meldung gemäß § 30 ElektroG	Übernahme der Mitteilungspflichten des Auftraggebers (entsorgungspflichtiger Besitzer nach § 19) für historische Elektroaltgeräte bei der Gemeinsamen Stelle gemäß § 30 ElektroG
-----------------------------	--

# Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Beispiel: Nutzung der Mitteilung des Entsorgers/Beförderers

**Mengenstromnachweis gem. 13 (1) Nr. 2-7 \_lektroG**

Kunde: E Recycling GmbH      Erstbehandlungsanlage  
 Unternehmen: E  
 Straße: V Str. 6  
 PLZ, Ort: 1 e

Zeitraum: 01.01.2015 - 31.12.2015

Im Auftrag während des oben genannten Zeitraumes übernommene Gesamt mengen:

SG 1 0,00 Tonnen  
 SG 2 0,00 Tonnen  
 SG 3a 20,41 Tonnen  
 SG 4 0,00 Tonnen  
 SG 5 0,00 Tonnen

§ 13 Abs. 1	Kurztbezeichnung	SG 1	Kat. 1	Kat. 10	SG 2	SG 3	Kat. 3	Kat. 4	SG 4	SG 5	Kat. 2
		Gewicht (in t)	Gewicht (in t)	Gewicht (in t)	Gewicht (in t)	Gewicht (in t)	Gewicht (in t)	Gewicht (in t)	Gewicht (in t)	Gewicht (in t)	Gewicht (in t)
Nr. 2	ArE Abholungen	x	0,00	0,00	x	0,00	0,00	0,00	x	x	0,00
Nr. 3	Eigenrücknahme	x	0,00	0,00	x	20,41	8,77	11,64	x	x	0,00
Nr. 4	Wiederverwertung	x	0,00	0,00	x	0,00	0,00	0,00	x	x	0,00
	Verwertung (Gesamt)	x	0,00	0,00	x	19,24	8,72	10,52	x	x	0,00
Nr. 5	stoffliche Verwertung	x	0,00	0,00	x	18,63	8,57	10,52	x	x	0,00
	thermische Verwertung	x	0,00	0,00	x	0,16	0,16	0,00	x	x	0,00
	Beseitigung / Abfall	x	0,00	0,00	x	1,17	0,05	1,12	x	x	0,00
Nr. 7	Export	x	0,00	0,00	x	0,00	0,00	0,00	x	x	0,00

§ 12 Abs. 3	Kurztbezeichnung	SG 1	Kat. 1	Kat. 10	SG 2	SG 3	Kat. 3	Kat. 4	SG 4	SG 5	Kat. 2
		Gewicht (in t)	Gewicht (in t)	Gewicht (in t)	Gewicht (in t)	Gewicht (in t)	Gewicht (in t)	Gewicht (in t)	Gewicht (in t)	Gewicht (in t)	Gewicht (in t)
Nr. 1	Input Erstbehandlungsanlage	x	0,00	0,00	x	20,41	8,77	11,64	x	x	0,00
Nr. 2	Ausgang Erstbehandlungsanlage	x	0,00	0,00	x	20,41	8,77	11,64	x	x	0,00
Nr. 3	Eingang Folgebehandlungsanlage	x	0,00	0,00	x	19,24	8,72	10,52	x	x	0,00

**Nachweis des Beförderers gegenüber Erstbehandlungsanlage:**

Summe der Daten mehrerer Erzeuger

Aufteilung nach Anteil der einzelnen Erzeuger?

Meldung der Anteilsmengen an ear?

Ungenauere Doppelerfassung - sinnlos

# Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Beispiel: Nutzung der Mitteilung des Entsorgers/Beförderers

Formular für die Jahres-Statistik-Mitteilung durch entsorgungspflichtige Besitzer gemäß § 30 Abs. 1 ElektroG

Die Meldung erfolgt für: C, Name: Straße/Hausnummer: Postleitzahl/Ort:

Bitte kreuzen Sie die Gewichtseinheit an, in der Ihre Mengenangaben in Weiteren erfolgen:  Kilogramm  Tonnen (Die Auswahl gilt für alle Eintragungen)

Kategorie	an Wiederverwertung überreichte und verwaltete Abfälle (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ElektroG)	Verwertung abfälle (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ElektroG)	sonstige Abfälle (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ElektroG)	zur Behandlung zugeworfene Abfälle (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ElektroG)	Input Erstbehandlungsanlage (§ 30 Abs. 3 i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ElektroG)	Output Erstbehandlungsanlage (§ 30 Abs. 3 i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ElektroG)	Input Verwertungsanlage (§ 30 Abs. 3 i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ElektroG)	Output Verwertungsanlage (§ 30 Abs. 3 i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ElektroG)
1. Haushaltsgeräte	2654	2801	147		2949			
2. Haushaltsgeräte	238	3077	0,012		319			
3. Geräte Informationstechnik und Telekommunikationstechnik	2985	3112	0,31		3143			
4. Geräte der Unterhaltungselektronik und Photoakustik								
5. Berechnungskörper in Sammel- / Ersatzbehältern		3,203			3,203			
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge								
7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte								
8. Maschinenbauteile	4,48	4,67	0,047		4,77			
9. Überwachungs- und Messinstrumente								
10. Automatische Anlagen								

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben: Stempel/Unterschrift

**Anteil eigener Mengen aus Gesamtmasse:**

Bestätigung der unbekanntenen Daten mit der eigenen Unterschrift?

Sinnlose Doppelmeldung: Der Entsorger hat exakt die gleichen Zahlen gemeldet.



# Elektro- und Elektronikgerätegesetz

## Beispiel: Nutzung der Mitteilung des Entsorgers/Beförderers

stiftung **ear**  
elektro-altgeräte register

**Formular für die Jahres-Statistik-Mitteilung durch entsorgungspflichtige Besitzer gemäß § 30 Abs. 1 ElektroG**  
Metzpflichtig gemäß § 30 Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m. § 22 Abs. 3 ElektroG sind die Mengen an Altgeräten einschließlich deren Ersatz, Untergruppen und Verbraucherteilen, die nicht an Hersteller übergeben werden.

Die Meldung erfolgt für: Berlin

Name: \_\_\_\_\_ Straße/Hausnummer: \_\_\_\_\_ Postleitzahl/Ort: \_\_\_\_\_

Bitte kreuzen Sie die Gewichtseinheit an, in der Ihre Mengenangaben im Weiteren erfolgen:  Kilogramm  Tonnen (Die Auswahl gilt für alle Eintragungen)

Kategorie i.d.R. § 7 Abs. 1.1. ElektroG	zur Weiterverwendung aufbereite und reparierte Altgeräte (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ElektroG)	herverbrachte Altgeräte (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ElektroG)	benutzte Altgeräte (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ElektroG)	zur Entsorgung angefallene Altgeräte (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ElektroG)	Input Erstatbänderungsgeräte (§ 30 Abs. 1 i.V.m. § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ElektroG)	Output Erstatbänderungsgeräte (§ 30 Abs. 1 i.V.m. § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ElektroG)	Input Verwertungsgänge (§ 30 Abs. 1 i.V.m. § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ElektroG)	Output Verwertungsgänge (§ 30 Abs. 1 i.V.m. § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 ElektroG)
1. Haushaltigeräte	4370,70	294,12	56,18	0	4.721			
2. Haushaltigeräte	70,36	4,73	0,90	0	76			
3. Geräte Information- und Telekommunikationsbereich	36443,19	2452,38	468,43	0	39.364			
4. Geräte der Nachrichtentechnik und Photovoltaikmodule	965,61	64,98	12,41	0	1.043			
5. Beleuchtungsgeräte in Summe	272,05	140,25	25,44	0	280			
- Gleichstromlampen	223,28	140,25	25,44	0	280			
6. Drüschräte und elektronische Werkzeuge	1534,05	103,23	19,72	0	1.657			
7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte	0	0	0	0	0			
8. Musikgeräte	3671,72	247,08	47,20	0	3.966			
9. Überwachungs- und Messinstrumente	8417,37	566,43	108,19	0	9.092			
10. Automatische Ausgabegeräte	0	0	0	0	0			

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben: \_\_\_\_\_

Bitte füllen Sie das Formular entsprechend aus und senden es unterschrieben per e-Mail (system@stiftung-ear.de) oder Fax (0911/76665-99) an uns zurück - Vielen Dank!

Einige wenige Entsorger bieten eine erzeuger-spezifische Bilanz an, die dann ohne Möglichkeit der Prüfung gemeldet wird.

Auch hier: sinnlose Doppelmeldung

# Elektro- und Elektronikgerätegesetz

## Möglichkeit, komplett aus der Mitteilungspflicht zu fallen?

**Nutzung der Definition der „privaten Haushalte“** in § 3 Absatz 5 ElektroG und sich diesen gleichstellen und damit aus der Mitteilungspflicht fallen.

„...Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge (...) von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist.“

Es ist zu überschlagen, ob nicht so viele Altgeräte aus der Zeit vor dem 13. August 2005 anfallen, dass es privaten Haushaltungen vergleichbar ist.

Achtung bei Entsorgung von alten Großgeräten. Evtl. solche Sonderaktionen besonders berücksichtigt und nach § 30 im Folgejahr melden.

Diese Lösung könnte evtl. für kleinere, wenig komplexe Einrichtungen eine Möglichkeit sein.

Einschränkung:

„Altgeräte aus privaten Haushalten“ müssen gemäß § 12 und § 13 des ElektroG über die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entsorgt werden.

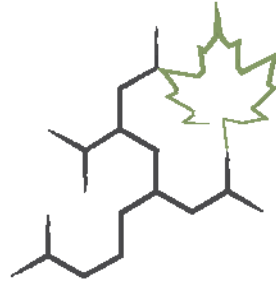
## Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Das bisher beschriebene, die Möglichkeiten und Beispiele sind im Netzwerk Umwelt der Hochschulen und Forschungseinrichtungen in der Region Ost gesammelt und diskutiert worden.

Eine abschließende Empfehlung zum Umgang mit der Problematik haben wir noch nicht.

**Wie sieht es bei Ihnen aus?**

**Die Diskussion ist eröffnet.**



**Netzwerk Umwelt**  
an Hochschulen und Forschungseinrichtungen